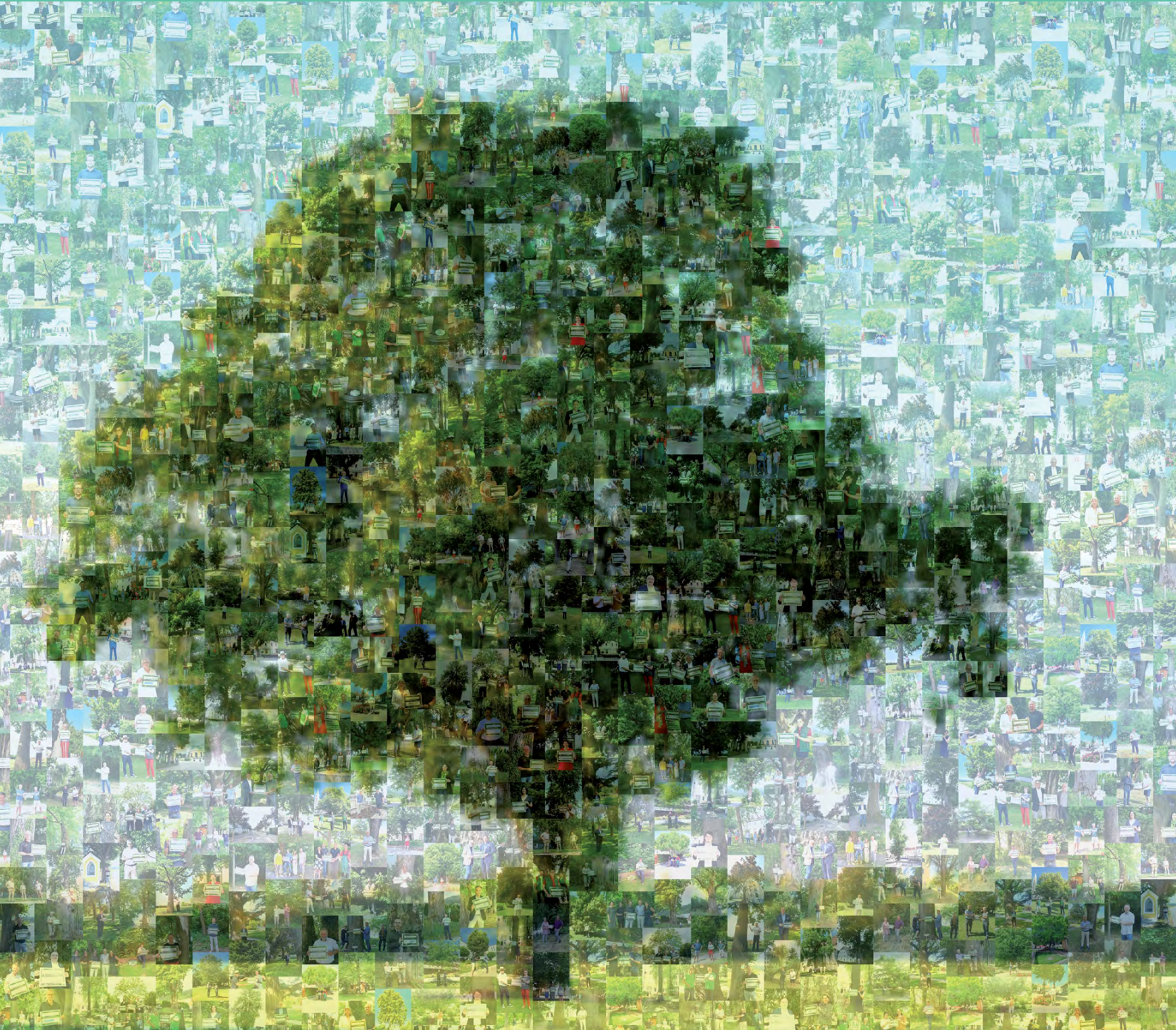


# Leitfaden Baumsicherheitsmanagement

Bäume sichern und erhalten



Österreichische Baumkonvention  
„zukunft mit bäumen – bäume mit zukunft“ –  
bislang unterzeichnet von über 80 Institutionen



# Impressum

## MEDIENINHABERIN UND HERAUSGEBERIN

Plattform Baumkonvention „zukunft mit bäumen – bäume mit zukunft“ unter der Federführung der Stadt Wien – Umweltschutz



### Kontakt:

Magistrat der Stadt Wien, Stadt Wien – Umweltschutz, Dresdner Straße 45, 1200 Wien  
umweltschutz.wien.gv.at | post@ma22.wien.gv.at

Grafik-Design: ergott visual communication, Wien

Foto Titelseite: © Agentur PlanSinn

Fotos, sofern nicht anders gekennzeichnet, © Stadt Wien – Umweltschutz

Druck: Druckerei der Stadt Wien – gedruckt auf ökologischem Druckpapier aus der Mustermappe von ÖkoKauf Wien.

Unter Mitwirkung von:

### Bundesministerium für Justiz

SC Hon.-Prof. Dr. Georg Kathrein, Leiter der Zivilrechtssektion

Hon.-Prof. Dr. Johannes Stabentheiner, Leiter der für das Schuld- und das Sachenrecht zuständigen Abteilung in der Zivilrechtssektion

Mag. Marie Christin Wieser, Referentin in der für das Schuld- und das Sachenrecht zuständigen Abteilung der Zivilrechtssektion

### Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter

Dr. Gernot Kanduth, Vizepräsident

### Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus

Mag. Dr. Franz Jäger, Leiter der Sektion Recht

Mag. Rainer Hinterleitner, Abteilung III/2: Forstliche Legistik, Rechtspolitik und Berufsqualifikation

### Universität Wien

Univ.-Prof. Dr. Ernst Karner, Institut für Zivilrecht sowie Institut für Europäisches Schadenersatzrecht, Österreichische Akademie der Wissenschaften und Universität Graz

### Johannes-Kepler-Universität Linz

Univ.-Prof.in Mag.a Dr.in Erika M. Wagner, Institut für Umweltrecht

### Rechtsanwaltskanzlei Herbst-Pacher in Villach

DI Mag. Peter Herbst, Jurist und Forstsachverständiger

### Österreichischer Städtebund

Mag. Alexander Lesigang

### Österreichischer Gemeindebund

Mag. Bernhard Haubenberger

Getragen von:

### Symposium zur Baumsicherung – Hainburg 2019 („Hainburger Thesen“)

widab.gerichts-sv.at/beitraege/die-hainburger-thesen-zur-baumsicherung/attachment/sach-2020-2-9-stabentheiner/

### Symposium zur Baumsicherung – Traunkirchen 2021 („Traunkirchener Thesen“)

baumkonvention.at/wp-content/uploads/2022/01/Baumsicherung-ZVR-2022.pdf

Verfasst von:

Stadt Wien – Umweltschutz: Ing in. Dr in. Karin Büchl-Krammerstätter

DI Michael Bailer, DI Christian Härtel, Mag. Gerald Kroneder

Baumpartner Arboristik GmbH: Ing. Gunther Nikodem

Stadt Wien – Wiener Stadtgärten: Günter Berger, Ing. Georg Lepiczek

Stadt Wien – Wiener Gewässer: Ing. Martin Farkas

Stadt Wien – Forst und Landwirtschaftsbetrieb: DI Hannes Berger

Sowie zahlreichen weiteren Institutionen und Personen

Informationen, weiterführende Dokumente sowie allfällige Veranstaltungen:

wien.gv.at/umweltschutz/baumhaftung.html  
baumkonvention.at

Das Dokument darf – nur unverändert und ohne Kürzungen – weitergegeben werden. Auch der Hinweis auf die Herausgeberin muss erhalten bleiben.

# Inhalt

<b>Einleitende Zusammenfassung</b>	<b>4</b>
<b>Das Grundprinzip des Baumsicherheitsmanagements</b>	<b>6</b>
<b>1 Schritt 1 – Wo steht der Baum? – Bäume einem Landschaftstyp zuordnen</b>	<b>8</b>
1.1 Die Landschaftstypen	8
1.2 Baumbestände erfassen	8
<b>2 Schritt 2 – Welcher Prüfstandard ist für den Baum erforderlich?</b>	<b>10</b>
2.1 Prüfstandards im Landschaftstyp „Wald“ (im Sinne des Forstgesetzes)	10
2.1.1 Keine Baumprüfung im Wald erforderlich	14
2.1.2 Baumprüfung im Wald erforderlich	17
2.2 Prüfstandards im Landschaftstyp „Freie Landschaft“	20
2.2.1 Keine Baumprüfung in der freien Landschaft erforderlich	20
2.2.2 Baumprüfung in der freien Landschaft erforderlich	22
2.3 Prüfstandards im Landschaftstyp „Siedlungsgebiet“	22
<b>3 Schritt 3 – Wie ist die Baumprüfung durchzuführen?</b>	<b>26</b>
3.1 Welche Bäume sind zu prüfen?	26
3.2 Einfache Baumsicherheitsbegehung	26
3.3 Vertiefte Baumsicherheitsbegehung	26
3.4 Bestandesprüfungen und Einzelbaumprüfung gemäß ÖNORM L1122	27
3.5 Welche Befähigung benötigen die Ausführenden?	27
3.6 Welche Gefahren sollen erkannt und dokumentiert werden?	27
<b>4 Schritt 4 – Welche Maßnahmen können gesetzt werden?</b>	<b>29</b>
<b>Glossar und weiterführende Erläuterungen</b>	<b>31</b>
<b>Literaturverzeichnis</b>	<b>34</b>

# Einleitende Zusammenfassung

## Bäume:

### früher entlang des Weges dann im Weg und jetzt weg.

Gerd de Ley (\*1944), flämischer  
Schauspieler und Aphoristiker, 2003

Umfragen unter Österreichs Richterschaft und Baumverantwortlichen belegen eindeutig eine hohe Unsicherheit der betroffenen Verkehrskreise in Bezug auf mögliche Haftungsfolgen. Diese ist die Hauptursache für teils umfangreiche, in diesem Ausmaß nicht erforderliche – und im Übrigen auch unwirtschaftliche – Baumschnitte und Fällungen (Sicherungsschnitte), beispielsweise entlang von Wegen und Straßen. Aber auch alte und wunderschöne Baumpersönlichkeiten werden immer öfter massiv zurückgeschnitten oder gefällt, um auf der ganz „sicheren Seite“ zu sein. Tatsächlich sind viele dieser Radikalschnitte aus rechtlicher wie baumfachlicher Sicht nicht nötig und aus betriebswirtschaftlicher Sicht unrentabel.

Um hier gegenzusteuern, wurde mit diesem Leitfaden eine österreichweit einheitliche und praxistaugliche Orientierungshilfe für jede/jeden Baumverantwortliche/n erstellt, die darlegt, wie die gebotene Sorgfaltspflicht erfüllt werden kann.

Bei der Beurteilung des jeweiligen erforderlichen Sorgfaltsmaßstabes spielen die Größe der Gefahr, die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts aber auch die **Zumutbarkeit** und **Verhältnismäßigkeit** eine bedeutende Rolle:

- die faktische und wirtschaftliche Zumutbarkeit, hinsichtlich der Baumverantwortlichen schadensabwendenden Maßnahmen zur Erzielung der gebotenen Verkehrssicherheit (Sicherheit für die Personen, die sich im Bereich von Bäumen aufhalten) zu setzen.
- die Wahrnehmung der Eigenverantwortung derjenigen, die sich bei Bäumen aufhalten, mögliche Gefahren zu erkennen und sich entsprechend zu verhalten und zu schützen.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass die gesetzten Maßnahmen einerseits in einem ausgewogenen Verhältnis zum angestrebten Nutzen stehen und andererseits nicht unerwünschten Schaden, z.B. für das Ökosystem, nach sich ziehen.

#### **Ziel des Leitfadens ist die Schaffung größtmöglicher Sicherheit:**

- Rechtliche Sicherheit für die mit der Baumsicherung, Baumkontrolle und Baumpflege befassten Personen
- Sicherheit – für die Menschen, die sich unter Bäumen aufhalten und
- Sicherheit für die Bäume selbst vor überbordenden Sicherungsschnitten bzw. Fällungen

- Der Leitfaden betont die Gemeinwohlverantwortung und die Eigenverantwortung jedes Menschen. **Gemeinwohlverantwortung** bedeutet in diesem Zusammenhang Bäume und Wälder in all ihren Funktionen als wichtige Lebensgrundlage für Mensch und Tier zu verstehen, sie zu schützen und zu erhalten und dies als eine gemeinsame Verantwortung aller Menschen zu sehen. **Eigenverantwortung** bedeutet, dass es ein „Nullrisiko“ – gerade im Zusammenhang mit Naturgebilden – nicht geben kann. Jeder Mensch ist dafür verantwortlich, für ihn erkennbare Risiken richtig einzuschätzen und sich so zu verhalten, dass er Schäden an sich oder seinem Eigentum möglichst vermeidet. Dazu gehört etwa, dass man bei einem Aufenthalt im Wald und unter Bäumen die Wetterlage beachtet und bei starkem Wind oder Sturm den Gefahrenbereich verlässt.
- Der Leitfaden verweist auf das im Forstgesetz festgelegte Haftungsprivileg im Wald (grundsätzlich keine Haftung im Wald für Schäden, die durch den Zustand des Waldes entstehen können) und führt Beispiele für Ausnahmen an (z.B. Einrichtungen im Wald, die zum längeren Verweilen einladen oder zivilrechtliche Vereinbarungen).
- Der Leitfaden erörtert anhand von Fotobeispielen die abgestuften Maßstäbe für Baumprüfungen und Sicherungsmaßnahmen. Durch diese klare Darlegung wird verhindert, dass Bäume überbordend geprüft und gesichert werden müssen, was unter anderen einen hohen Ressourcenaufwand bedeutet und häufig dazu führt, dass Bäume aus Kostengründen entfernt werden.
- Der Leitfaden bringt klar zum Ausdruck, dass Sicherheitsschnitte und -fällungen die Ultima Ratio sind, um Sicherheit zu erzeugen. Er zeigt aber vor allem die zahlreichen möglichen Alternativen zum „Schneiden“ auf.

Denn unsere Bäume und Wälder sind in allen Entwicklungsstadien ein ausgesprochen wertvolles, lebensnotwendiges Gut – ihr Erhalt und Schutz ist vor allem auch in der Zeit der Klimakrise und der Klimakrisen-Anpassung von immenser Wichtigkeit. Bäume binden CO<sub>2</sub>, ebenso wie Luftschadstoffe und Staub. Gleichzeitig spenden sie Schatten, kühlen, helfen Regenwasser im Boden zu binden, verlangsamen bei Starkregen den Wasserablauf und verhindern Bodenabschwemmungen und Hangrutschungen. Der multifunktionelle Wert unserer Bäume und Wälder geht weit über die Holzgewinnung hinaus: Sie sind auch wesentliche Faktoren landschaftlicher Schönheit, was für unser aller Wohlbefinden ebenso wichtig ist wie für die Besucher\*innen des Tourismuslandes Österreich. Und sie bieten einen wertvollen Lebensraum für zahlreiche Tierarten; gerade ihr Totholz (das vornehmlich den Sicherheitsschnitten zum Opfer fällt) bietet vielen Organismen wie Insekten, Vögeln und Fledermäusen Nahrung und Unterschlupf. Bäume sind für uns alle die Basis für Lebensqualität.

Unter all diesen Aspekten soll dieser Leitfaden im Rahmen der geltenden Rechtslage helfen, dass nur die wirklich erforderlichen Sicherungsmaßnahmen durchgeführt werden und der Erhalt und der Schutz unserer wertvollen Baumbestände im Vordergrund steht.

# Das Grundprinzip des Baumsicherheitsmanagements

## Schritt 1: Wo steht der Baum?

Im ersten Schritt werden die Bäume und Baumbestände nach ihrem Standort einem von drei Landschaftstypen (Wald, freie Landschaft, Siedlungsgebiet) sowie der konkreten Lage innerhalb desselben (z.B. neben einem markierten Wanderweg, im Bereich eines Rastplatzes, Fußgängerzone, übergeordneten Verkehrsweges, etc.) zugeordnet und auf einer Karte oder einer entsprechenden Liste dargestellt.

## Schritt 2: Welcher Prüfstandard ist für den Baum erforderlich?

Im zweiten Schritt wird der jeweilige Prüfstandard für Bäume und Baumbestände festgelegt. Je nach Landschaftstyp und Nutzung einer Fläche stellen Gesellschaft und Gesetzgeber unterschiedlich hohe Erwartungen an die Sicherheit der Bäume – das reicht von *keiner* Sicherheitserwartung bis zu hoher Sicherheitserwartung. Dementsprechend ergibt sich aufgrund des Landschaftstyps und der Lage die konkrete Sicherheitserwartung und daraus folgend der erforderliche Prüfstandard.

## Schritt 3: Wie ist die Baumprüfung durchzuführen?

Im dritten Schritt wird beschrieben, wie unter Anwendung der unterschiedlichen Standards Baumprüfungen durchzuführen sind, Gefahren erhoben werden, notwendige Maßnahmen geplant und schlussendlich dokumentiert werden.

## Schritt 4: Welche Maßnahmen können gesetzt werden?

Im vierten Schritt werden die im dritten Schritt als notwendig erkannten und festgelegten Maßnahmen am Baum oder alternativ in dessen Umfeld umgesetzt.

- Der baumschonendsten und gelindesten Maßnahme ist der Vorzug zu geben.
- Der Erhalt von Bäumen und ihren Funktionen steht im Vordergrund.

## 1 – Wo steht der Baum?

Landschaftstyp  
**Wald**

Landschaftstyp  
**Freie Landschaft**

Landschaftstyp  
**Siedlungsgebiet**

## 2 – Welcher Prüfstandard ist für den Baum erforderlich?

**Keine Baumprüfung** erforderlich  
Keine weiteren Schritte

**Baumprüfung** erforderlich

## 3 – Wie ist die Baumprüfung durchzuführen?

Einfache  
Baumsicherheits-  
Begehung

Vertiefte  
Baumsicherheits-  
Begehung

Bestandsprüfung  
(ÖNORM)

Einzelbaum-  
kontrolle  
(ÖNORM)

## 4 – Welche Maßnahmen können gesetzt werden?

Maßnahmen am Baum selbst

Maßnahmen im Umfeld des Baumes

Abb. 1: Überblick über die Arbeitsschritte des Baumsicherheitsmanagements

# 1

# Schritt 1 – Wo steht der Baum? – Bäume einem Landschaftstyp zuordnen

Im Schritt 1 sind von den Verantwortlichen die im eigenen Verantwortungsbereich liegenden Bäume und Baumbestände zu erheben. Diese Bäume werden nach ihrem Standort kategorisiert, d.h. für jeden Baum wird festgelegt, welchem der folgenden drei Landschaftstypen er zugeordnet wird.

## 1.1 Die Landschaftstypen

### LANDSCHAFTSTYP WALD (IM SINNE DES FORSTGESETZES)

Unter Wald im Sinne des Forstgesetzes sind mit forstlichem Bewuchs bestockte Grundflächen zu verstehen, soweit die Bestockung mindestens eine Fläche von 1000 m<sup>2</sup> und eine durchschnittliche Breite von 10 m erreicht (Definition siehe Glossar).

Wenn Zweifel bestehen, ob es sich bei einer Fläche um Wald im Sinne des Forstgesetzes handelt, kann die örtlich zuständige Forstbehörde eine entsprechende Prüfung durchführen (Waldfeststellungsbescheid).

**Hinweis:** Im Wald gelten die besonderen Bestimmungen des Forstgesetzes (§ 176 „Haftungsprivileg“). Hier besteht – abseits von bestimmten Nutzungen (siehe Kapitel 2.1.2) – keine berechnete Sicherheitserwartung in Bezug auf natürliche Baumgefahren und es gibt kein Erfordernis für Baumprüfungen und keine Verpflichtung zu entsprechenden Sicherungsmaßnahmen.

### LANDSCHAFTSTYP FREIE LANDSCHAFT

Als freie Landschaft wird die Landschaft außerhalb des Waldes und außerhalb des Siedlungsgebietes verstanden. Dazu gehören landwirtschaftliche Flächen wie Felder, Wiesen (Streuobstwiesen, Wirtschaftswiesen, Futterwiesen), Weingärten, Weiden oder Almen, sowie Moore, Sumpfbereiche, Uferbereiche und Ödland (Definitionen siehe Glossar).

### LANDSCHAFTSTYP SIEDLUNGSGEBIET

Als Siedlungsgebiet werden geschlossene Siedlungsgebiete sowie sämtliche Gebäude bezeichnet. Dazu gehören öffentliche Räume wie Straßen, Gassen, Plätze, Wohnsiedlungen, Einfamilienhausgebiete, Gebäude aller Art auch in Einzellage, Kindergärten, Schulen und ähnliche Einrichtungen, Spielplätze, Parkanlagen, Sportanlagen, Freibäder, Altersheime, Krankenhäuser und Kuranstalten, Kirchen und Friedhöfe, Kleingartensiedlungen, Campingplätze, Parkplätze, Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel, Gewerbe- und Betriebsgebiete, Industriegebiete sowie Industrieanlagen, Umspannwerke, Hafenanlagen, etc.





- Wald im Sinne des Forstgesetzes
- Freie Landschaft
- Geschlossenes Siedlungsgebiet
- Gekennzeichnete Wege, Forststraßen
- Überland Verkehrswege: Bundes-, Landes- Gemeindestraßen
- Siedlungsgebiet: Gebäude in Einzellage
- Geschaffene Erholungsstätten (z.B. Spielplatz)
- Überlandverkehrswege: Autobahnen/Schnellstraßen, Bahnstrecken
- Einzelbäume und Baumbestände außerhalb des Waldes iSd Forstgesetzes

Abb. 2: Beispiele für einen Bestandsplan (schematischer Überblick)

## 1.2 Baumbestände erfassen

Um einen besseren Überblick über die Baumstandorte in einem bestimmten Gebiet zu erhalten, empfiehlt es sich, diese in Form eines Planes oder in entsprechenden Listen z.B. in Form eines Katasters (Register mit Raumbezug) darzustellen.

### BESTANDSPLAN

Der Bestandsplan (siehe Abb. 2) ist eine planliche Darstellung, in der Bäume, Baumbestände und Waldflächen dokumentiert, lagemäßig eindeutig zugeordnet und verwaltet werden. Im Bestandsplan werden die verwalteten Bäume grafisch den jeweiligen Landschaftstypen zugeordnet und im Umfeld der Bäume befindliche besondere Nutzungen (Wege, Erholungseinrichtungen, etc.) dargestellt. Diese Zuordnungen sollten regelmäßig und auch anlassbezogen auf ihre Aktualität überprüft werden. Wenn sich die Nutzung in einzelnen Bereichen verändert, kann etwa ein Baum, der bisher in der freien Landschaft stand, sich nun im Siedlungsgebiet befinden (im Fall der Errichtung von Wohnbauten auf einem ehemaligen Feld). Auch die Art und die Nutzung von Wegen und Straßen kann sich im Laufe der Zeit verändern.

Der Bestandsplan kann digital mittels GIS (Geografisches Informations System), aber auch analog als Papierplan, ggf. auch als Skizze erstellt werden (siehe Abbildung).

### BAUMKATASTER ODER ENTSPRECHENDE LISTEN

Eine Darstellung des Baumbestandes kann in jenen Bereichen, wo die ÖNORM es erfordert (Siedlungsraum) auch über die Erstellung eines Baumkatasters oder in entsprechenden Listen erfolgen. Dabei handelt es sich um eine systematische Dokumentation des Zustandes von Bäumen aber auch der gesetzten Maßnahmen am Baum oder in dessen Umfeld (siehe Glossar).

# 2

## Schritt 2: Welcher Prüfstandard ist für den Baum erforderlich?

Aufgrund der Lage der Bäume in einem der drei Landschaftstypen und der im Umfeld der Bäume befindlichen Nutzungen z.B. gekennzeichnete Wege, geschaffene Erholungsstätten, etc. ergibt sich, ob eine Baumprüfung überhaupt erforderlich ist, und falls ja, welcher Prüfstandard dabei anzuwenden sein wird.

Je nach Nutzung einer Fläche stellen Gesellschaft und Gesetzgeber bzw. Judikatur (etwa im ABGB – Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch oder im Forstgesetz 1975) unterschiedlich hohe Erwartungen an die Sicherheit der Bäume. Als eine der Grundlagen für die in diesem Leitfaden beschriebene Vorgangsweise wird die sogenannte **Sicherheitserwartung** an den jeweiligen Baum, Baumbestand oder Wald herangezogen.

*Unter Sicherheitserwartung im Sinne dieses Leitfadens versteht man die Erwartung, die ein „durchschnittlicher, besonnener und gewissenhafter“ Mensch unter Berücksichtigung seiner Eigenverantwortung an die Baumsicherheit stellt.*

Während beispielsweise für einen am Hauptplatz oder in einem Gastgarten stehenden Baum eine hohe Sicherheitserwartung anzunehmen ist und eine Einzelbaumkontrolle (siehe Kapitel 3.4) erforderlich ist, besteht an einen Baum neben einem nicht markierten Weg im Wald keine Sicherheitserwartung, und damit auch kein Erfordernis für Baumprüfungen und Sicherungsmaßnahmen.

Hinweis: Ein höherer Prüfstandard und eine damit einhergehende erhöhte Prüfindensität darf nicht gleichbedeutend mit dem Setzen von weitreichenderen Maßnahmen am Baum, wie z.B. Kroneneinkürzungen oder gar dem Fällen, verstanden werden. Generell ist der baumschonendsten und gelindesten Pflege- und Sicherungsmaßnahme der Vorzug zu geben (siehe Kapitel 4).

### 2.1 Prüfstandards im Landschaftstyp „Wald“ (im Sinne des Forstgesetzes)

Mit der Öffnung des Waldes durch das Forstgesetz 1975 wurde der großen Bedeutung der Erholungsfunktion des Waldes für die Allgemeinheit Rechnung getragen und allen Menschen die Möglichkeit geboten, den „Wald zu Erholungszwecken zu betreten und sich dort aufzuhalten“ (§ 33 ForstG). Das sogenannte „Haftungsprivileg“ (§ 176 ForstG) sorgt im Gegenzug für die Waldöffnung dafür, dass im Wald grundsätzlich **nicht für Schäden haftet werden muss**, die durch den Zustand des Waldes entstehen könnten. Damit trägt diese Bestimmung klar dem Umstand Rechnung, dass der Waldboden wie auch die darauf stockenden Bäume als „Naturraum“ zu betrachten sind, für den niemand zur Haftung herangezogen werden kann.

Es liegt also an den einzelnen Waldbesucher\*innen, selbst achtsam zu sein, Risiken einzuschätzen und auch zu vermeiden.

Lediglich auf Forststraßen und vom Waldeigentümer ausdrücklich freigegebenen, gekennzeichneten Wegen besteht eine auf grobe Fahrlässigkeit eingeschränkte Haftung. Betont sei, dass grobe Fahrlässigkeit im Sinne des § 6(3) StGB so zu verstehen ist, dass *„grob fahrlässig handelt, wer ungewöhnlich und auffallend sorgfaltswidrig handelt, sodass der Eintritt eines dem gesetzlichen Tatbild entsprechenden Sachverhaltes als geradezu wahrscheinlich vorhersehbar war“*.

Das in den letzten Jahren wegbegleitend streifenweise Fällen von Waldbeständen entlang von Forststraßen und markierten Wegen lässt sich daraus nicht ableiten, ist bis auf Sonderfälle überbordend und findet auch in der höchstgerichtlichen Rechtsprechung keinen Niederschlag (vgl. „Hainburger Thesen“, siehe Literaturverzeichnis). Durch derartige Schlägerungen wäre potentiell knapp ein Viertel des österreichischen Waldbestandes gefährdet (vgl. Bernhard Schwarzl, Baumhaftung – Baumsicherung und deren ökologische Wirkungen, Umweltbundesamt Wien, 2019, siehe Literaturverzeichnis).

Das in § 176(1) und (2) ForstG festgelegte „Haftungsprivileg“ greift jedoch dann nicht, wenn beispielsweise vertraglich, etwa in einem Pacht- oder Nutzungsvertrag, möglicherweise aber auch konkludent etwas Anderes vereinbart ist („besonderer Rechtsgrund“, § 176(2) ForstG); z.B. eine rechtswirksame Übertragung der Haftung an einen Straßenerhalter oder die entgeltliche Zurverfügungstellung an Loipenbetreiber\*innen, etc.).

Darüber hinaus ist die dem österreichischen Recht immanente Haftung zu beachten, die sich aus der Eröffnung eines Verkehrs ergeben könnte. Die Verkehrsteilnehmer\*innen sind im Rahmen des Zumutbaren zu schützen, was bedeutet, dass etwa bei Spielplätzen, Klettergeräten oder Grillplätzen nicht nur die Geräte selbst, sondern auch für die unmittelbare Umgebung regelmäßig in Augenschein zu nehmen ist. Darauf wird im Leitfaden anhand von bebilderten Beispielen eingegangen.

Zusammengefasst bedeutet dies: Der Standort für derartige Einrichtungen ist mit Bedacht zu wählen, um keine unnötigen Risiken für Mensch und Baum zu verursachen!

### **2.1.1 KEINE BAUMPRÜFUNG IM WALD ERFORDERLICH**

Wie im Kapitel 2.1 dargelegt, gelten im Wald die besonderen Bestimmungen des § 176 ForstG („Haftungsprivileg“).

Hier besteht – abseits von bestimmten Nutzungen (siehe 2.1.2) – **keine Pflicht zur Abwendung von Gefahren**, die sich aus dem natürlichen Zustand des Waldes ergeben. Der Wald wird demgemäß in Bezug auf Baumgefahren auf eigenes Risiko betreten. Es besteht keine berechnete Sicherheitserwartung in Bezug auf natürliche Baumgefahren und es gibt kein Erfordernis für Baumprüfungen und keine Verpflichtung zu entsprechenden Sicherungsmaßnahmen. Niemand ist für die Gefahren, welche natürlicher Weise von Bäumen im Wald ausgehen (wie bspw. das Umstürzen eines Baumes, ein Astbruch, etc.), verantwortlich.

Abb. 3: Wald abseits aller Wege  
und abseits geschaffener  
Erholungsstätten (siehe Glossar)



**kein Erfordernis für  
Baumprüfungen und  
Sicherungsmaßnahmen**

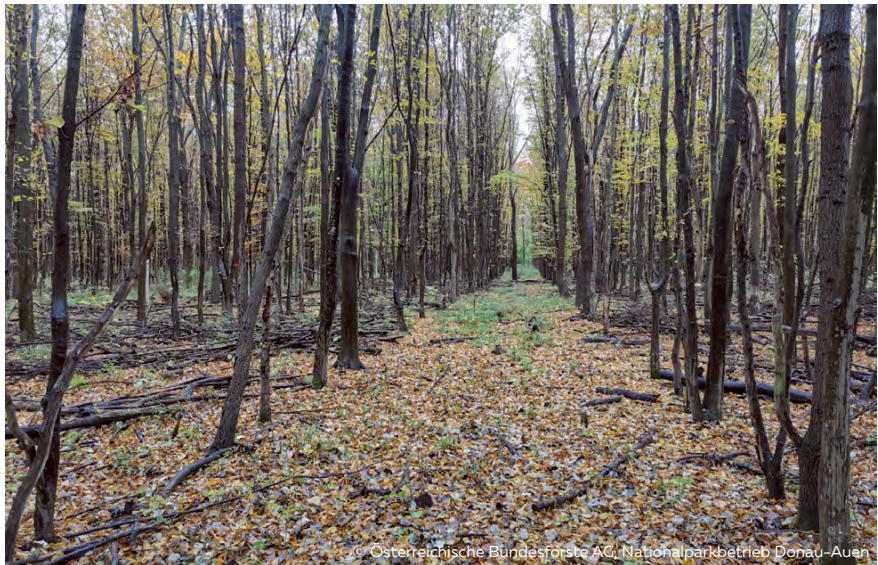
Abb. 4: Wald neben „Pfadern“  
(siehe Glossar)



**kein Erfordernis für  
Baumprüfungen und  
Sicherungsmaßnahmen**



Abb. 5: Wald neben Rückewegen  
(siehe Glossar)



**kein Erfordernis für  
Baumprüfungen und  
Sicherungsmaßnahmen**

Abb. 6: Wald angrenzend an  
freie Landschaft abseits aller  
Wege und abseits geschaffener  
Erholungsstätten



**kein Erfordernis für  
Baumprüfungen und  
Sicherungsmaßnahmen**

Abb. 7: Wald angrenzend an  
„Pfade“ (siehe Glossar) in der  
freien Landschaft



**kein Erfordernis für  
Baumprüfungen und  
Sicherungsmaßnahmen**



### 2.1.2 BAUMPRÜFUNG IM WALD ERFORDERLICH

Erforderlich sind **Baumprüfungen und Sicherungsmaßnahmen** innerhalb von Waldgebieten neben folgenden Nutzungen oder Infrastrukturen:

Hinweis: Daneben können besondere Gründe wie vertragliche Vereinbarungen (siehe Glossar), oder ggf. ein geschaffenes Angebot zur längeren Verweildauer entscheidend sein.

Abb. 8: Wald neben gekennzeichneten Wegen im Wald

**einfache  
Baumsicherheitsbegehung  
(siehe Kapitel 3.2)**



Abb. 9: Wald neben Forststraßen

**einfache  
Baumsicherheitsbegehung  
(siehe Kapitel 3.2)**





Abb. 10: Wald neben  
geschaffenen Erholungsstätten  
(siehe Glossar)



**vertiefte  
Baumsicherheitsbegehung**  
(siehe Kapitel 3.3)



Abb. 11: Wald neben  
Überlandverkehrswegen  
(Gemeinde-, Landes- und  
Bundesstraßen) außerhalb des  
Siedlungsgebietes

**einfache  
Baumsicherheitsbegehung**  
(siehe Kapitel 3.2)

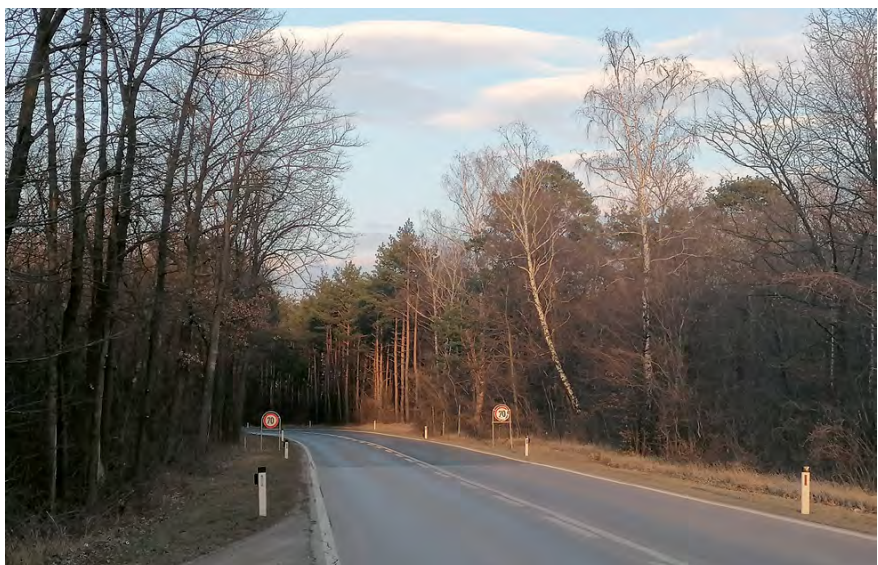


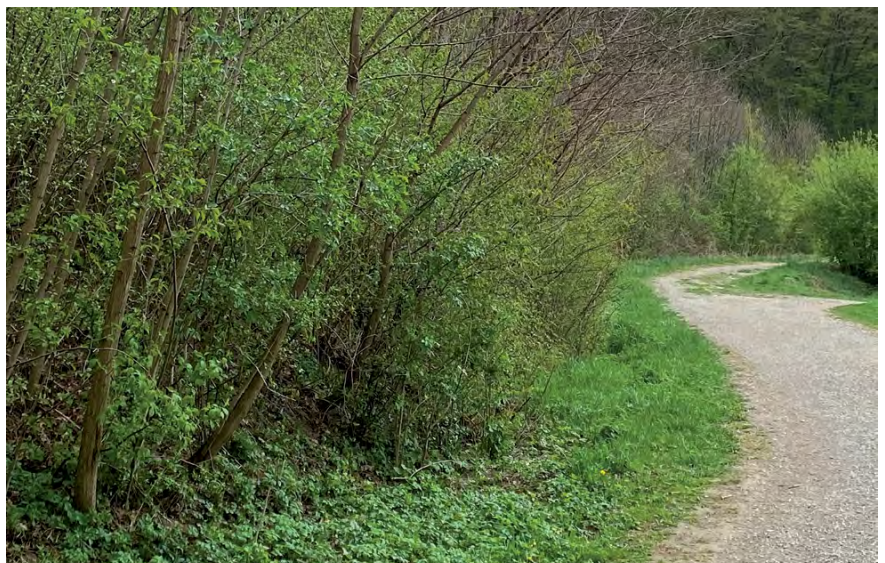


Abb. 12: Wald neben Autobahnen und Schnellstraßen



**vertiefte  
Baumsicherheitsbegehung  
(siehe Kapitel 3.3)**

Abb. 13: Wald, angrenzend an Wege (gekennzeichnet oder nicht gekennzeichnet) in der freien Landschaft



**einfache  
Baumsicherheitsbegehung  
(siehe Kapitel 3.2)**

Abb. 14: Wald angrenzend an Wege und Straßen im Siedlungsgebiet (siehe Glossar Waldrandhaftung)



**vertiefte  
Baumsicherheitsbegehung  
(siehe Kapitel 3.3)**



Abb. 15: Wald angrenzend an Siedlungsgebiet ohne Weg oder Straße

**Aus dem Forstgesetz lässt sich keine Haftung von Waldrändern hin zu Siedlungsräumen herleiten (siehe Glossar Waldrandhaftung)**



## 2.2 Prüfstandards im Landschaftstyp „Freie Landschaft“

### **2.2.1 KEINE BAUMPRÜFUNG IN DER FREIEN LANDSCHAFT ERFORDERLICH**

An Bäume in der freien Landschaft abseits von den unter Kapitel 2.2.2 genannten Bereichen und Nutzungen wird keine Sicherheitserwartung gestellt und somit besteht hier kein Erfordernis für Baumprüfungen und Sicherungsmaßnahmen.

Abb. 16: Freie Landschaft  
(z.B. montanes Gelände)  
abseits von Wegen und abseits  
geschaffener Erholungsstätten



**kein Erfordernis für  
Baumprüfungen und  
Sicherungsmaßnahmen**



Abb. 17: Freie Landschaft neben  
„Pfad“ (siehe Glossar)

**kein Erfordernis für  
Baumprüfungen und  
Sicherungsmaßnahmen**





### 2.2.2 BAUMPRÜFUNG IN DER FREIEN LANDSCHAFT ERFORDERLICH

Im Unterschied zum Wald besteht in der freien Landschaft kein grundsätzliches Betretungsrecht und damit auch kein generelles Haftungsprivileg. Auf Flächen, auf denen ein Betretungsrecht besteht oder von den Grundeigentümer\*innen der Zutritt gestattet/geduldet wurde, bestehen daher abgestufte Prüfstandards und Sicherungspflichten für Bäume.

Erforderlich sind **Baumprüfungen und Sicherungsmaßnahmen** von Bäumen oder Baumbeständen in der freien Landschaft neben folgenden Nutzungen oder Infrastrukturen:

Abb. 18: Freie Landschaft neben geschaffenen Erholungsstätten

**vertiefte  
Baumsicherheitsbegehung  
(siehe Kapitel 3.3)**



Abb. 19: Freie Landschaft  
neben Wegen (siehe Glossar)  
– gekennzeichnet oder nicht  
gekennzeichnet

**einfache  
Baumsicherheitsbegehung  
(siehe Kapitel 3.2)**

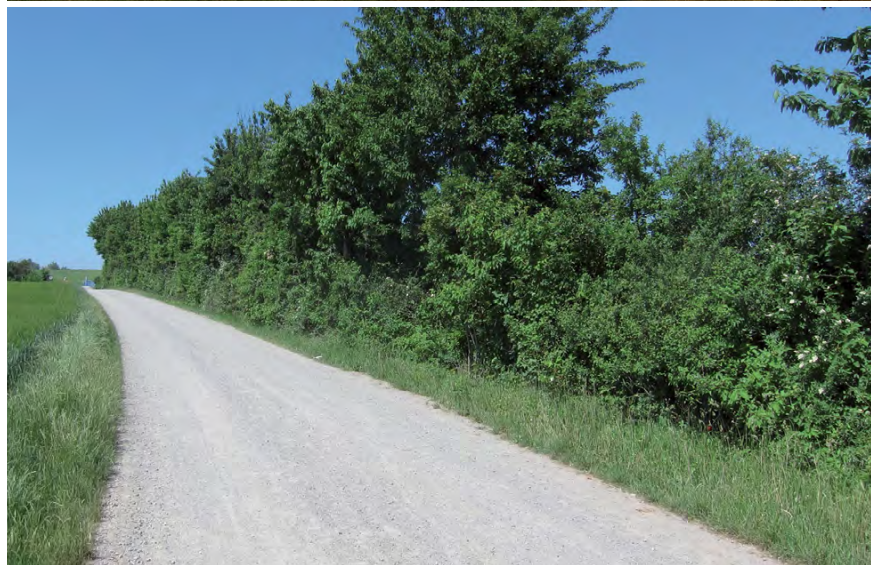




Abb. 20: Freie Landschaft  
neben Überlandverkehrswegen  
(Gemeinde-, Landes- und  
Bundesstraßen)



**vertiefte  
Baumsicherheitsbegehung  
(siehe Kapitel 3.3)**



Abb. 21: Freie Landschaft: neben Autobahnen und Schnellstraßen

**vertiefte  
Baumsicherheitsbegehung  
(siehe Kapitel 3.3)**



## 2.3 Prüfstandards im Landschaftstyp „Siedlungsgebiet“

Im Siedlungsgebiet, gemäß der in diesem Leitfaden verwendeten Definition werden an Bäume grundsätzlich hohe Sicherheitserwartungen gestellt. Demgemäß sind Baumprüfungen in Form von Bestandesprüfungen sowie Einzelbaumkontrollen im Sinne der ÖNORM L 1122 (Baumkontrolle und Baumpflege) durchzuführen.

### **Hinweis: Waldflächen im Siedlungsgebiet:**

Waldflächen, die innerhalb eines geschlossenen Siedlungsgebietes liegen, werden wie alle anderen Waldflächen behandelt. Die Lage innerhalb oder außerhalb eines geschlossenen Siedlungsgebietes macht also für Waldflächen in Bezug auf die Sicherheitserwartung keinen Unterschied (Haftungsprivileg gemäß § 176 Forstgesetz). Wichtig ist, dass es sich tatsächlich um eine Waldfläche iSd Forstgesetzes handelt und nicht beispielsweise um einen sonstigen „Baumbestand“. Im Zweifelsfall ist eine Waldfeststellung (siehe Kapitel 1.1 sowie Glossar) zu veranlassen. Im Falle einer Feststellung als Wald gelten die oben beschriebenen Prüfstandards für Wald und dessen Randbereiche.



Abb. 22: Siedlungsgebiet: Straßenbäume, Bäume am Stadtplatz, Bäume in Parkanlagen, Friedhöfen, Gebäude in Einzellage, Technische Infrastrukturen, etc.



**Bestandesprüfung oder Einzelbaumkontrolle (siehe Kapitel 3.4)**



Landschaftstyp	Lage/Nutzung	Prüfstandard				
		keine Baumprüfung	einfache Baumsicherheitsbegehung (siehe Kap. 3.2)	vertiefte Baumsicherheitsbegehung (siehe Kap. 3.3)	Bestandskontrolle (siehe Kap. 3.4)	Einzelbaumkontrolle (siehe Kap. 3.4)
Landschaftstyp Wald	abseits aller Wege und abseits geschaffener Erholungsstätten	x				
	neben „Pfadern“	x				
	neben nicht gekennzeichneten Wegen	x				
	neben Rückewegen	x				
	angrenzend an freie Landschaft abseits aller Wege und abseits geschaffener Erholungsstätten	x				
	angrenzend an „Pfade“ in der freien Landschaft	x				
	neben gekennzeichneten Wegen (im Wald)		x (Anm. 1)			
	neben Forststraßen		x (Anm. 1)			
	angrenzend an Wege (gekennzeichnet oder nicht gekennzeichnet) in der freien Landschaft		x (Anm. 1)			
	neben Überland-Verkehrswegen (Gemeinde-, Landes- und Bundesstraßen) außerhalb des Siedlungsgebietes		x			
	neben geschaffenen Erholungsstätten			x		
	angrenzend an Wege und Straßen im Siedlungsgebiet			x		
	neben Autobahnen und Schnellstraßen			x		
	angrenzend an Siedlungsgebiet ohne Weg oder Straße	In der Regel keine Haftung (siehe Glossar)				

Anmerkung 1: Eine Haftung für Bäume neben diesen Nutzungen und Infrastrukturen ist nur bei „grober Fahrlässigkeit“ gegeben (siehe Glossar)

Landschaftstyp	Lage/Nutzung	Prüfstandard				
		keine Baumprüfung	einfache Baumsicherheitsbegehung (siehe Kap. 3.2)	vertiefte Baumsicherheitsbegehung (siehe Kap. 3.3)	Bestandskontrolle (siehe Kap. 3.4)	Einzelbaumkontrolle (siehe Kap. 3.4)
<b>Landschaftstyp Freie Landschaft</b>	abseits aller Wege und abseits geschaffener Erholungsstätten	x				
	neben „Pfadern“	x				
	neben Wegen (gekennzeichnet oder nicht gekennzeichnet)		x (Anm. 1)			
	neben Überland-Verkehrswegen (Gemeinde-, Landes- und Bundesstraßen)			x		
	neben Autobahnen und Schnellstraßen			x		
	neben geschaffenen Erholungsstätten			x		

Anmerkung 1: Eine Haftung für Bäume neben diesen Nutzungen und Infrastrukturen ist nur bei „grober Fahrlässigkeit“ gegeben (siehe Glossar)

Landschaftstyp	Lage/Nutzung	Prüfstandard				
		keine Baumprüfung	einfache Baumsicherheitsbegehung (siehe Kap. 3.2)	vertiefte Baumsicherheitsbegehung (siehe Kap. 3.3)	Bestandskontrolle (siehe Kap. 3.4)	Einzelbaumkontrolle (siehe Kap. 3.4)
<b>Landschaftstyp Siedlungs- und bebauter Raum</b>	Wald iSd Forstgesetzes innerhalb des Siedlungsgebietes  (Waldrand zu Siedlungsgebiet siehe Landschaftstyp Wald)	x				
	Straßenbäume, Bäume am Stadtplatz, Bäume in Parkanlagen/ Friedhöfen, Gebäude in Einzellage, Technische Infrastrukturen, etc.				x	x

Abb. 23: Tabelle zu den Landschaftstypen und den Prüfstandards

# 3

## Schritt 3 – Wie ist die Baumprüfung durchzuführen?

### 3.1 Welche Bäume sind zu prüfen?

Weitere Schritte sind nur an solchen Bäumen zu setzen, bei denen sich aus den vorigen Kapiteln eine Prüfpflicht ergibt. Das sind Bäume, die sich neben einem zu sichernden Bereich (Wanderweg, Straße, geschaffene Erholungsstätte – wie bspw. ein Spielplatz, Gebäude in Einzellage, etc.) befinden. Wie tief in den Bestand hinein zu prüfen ist, ergibt sich durch die Höhe der Bäume. Geländebedingte Besonderheiten wie Hangneigungen sind dabei insofern zu berücksichtigen, dass bergseitig aufgrund der Fallhöhe tiefer-, talseitig weniger tief in den Bestand hinein geprüft wird. Generell werden nur Bäume kontrolliert, die aufgrund ihrer Höhe und ihrer Lage ein Gefährdungspotential für die zu sichernden Bereiche aufweisen (siehe Abbildung).

**Hinweis:** Ein höherer Prüfstandard und eine damit einhergehende erhöhte Prüfindensität darf nicht gleichbedeutend mit dem Setzen von weitreichenderen Maßnahmen am Baum, wie z.B. Kroneneinkürzungen oder gar dem Fällen, verstanden werden.

Nach Intensität und Aufwand werden zwei Baumprüfungen unterschieden: die **einfache** und die **vertiefte Baumsicherheitsbegehung**. Diese können als Begehung oder als Befahrung durchgeführt werden und auch im Zuge von allgemeinen Kontrollen mit ausgeführt werden, z.B. Wegekontrollen durch alpine Vereine oder Prüffahrten der Straßenmeisterei.

**Hinweis:** Generell ist bei der Baumprüfung auf die jeweilige Zumutbarkeit und die Eigenverantwortung Bedacht zu nehmen: Und zwar auf die faktische, umfängliche und wirtschaftliche Zumutbarkeit, hinsichtlich der Baumverantwortlichen, schadensabwendenden Maßnahmen zur Erzielung der gebotenen Verkehrssicherheit (Sicherheit für die Personen, die sich im Bereich von Bäumen aufhalten) zu setzen, ebenso wie auf die Eigenverantwortung jedes Menschen andererseits, allfällige Risiken zu erkennen, zu beachten und sich entsprechend zu verhalten.

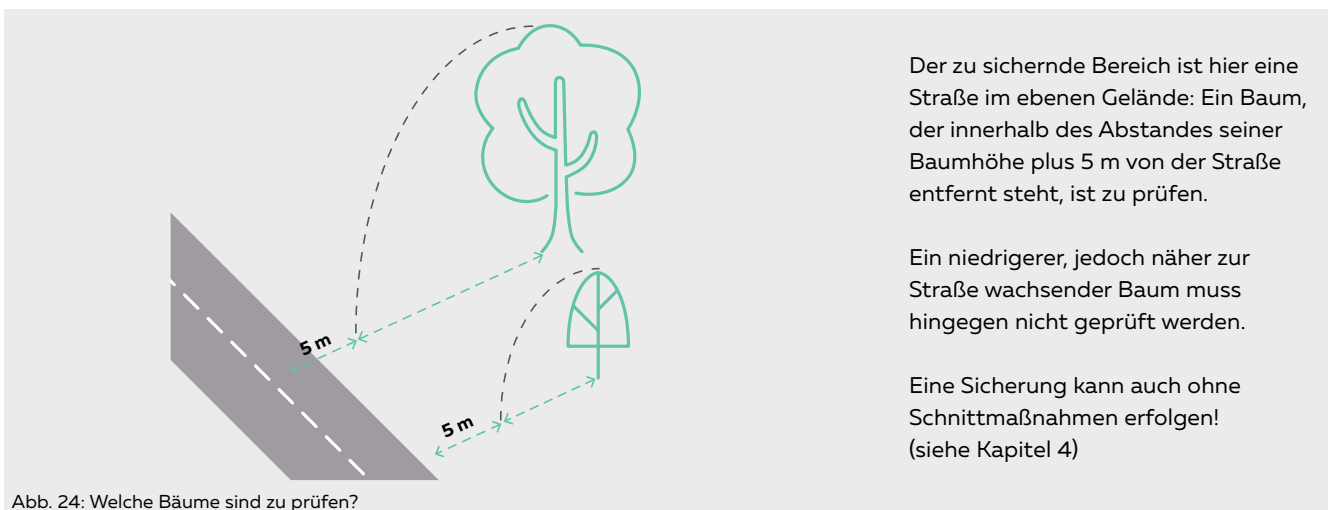


Abb. 24: Welche Bäume sind zu prüfen?

## 3.2 Einfache Baumsicherheitsbegehung

Bei der einfachen Baumsicherheitsbegehung wird vom zu sichernden Bereich also bspw. vom Weg, der Straße, oder einer Infrastruktur aus kontrolliert. Es werden lediglich die derart erkennbaren Gefahren mit erhöhtem Risiko festgehalten. Es ist nicht erforderlich, dass die prüfende Person den zu sichernden Bereich verlässt.

## 3.3 Vertiefte Baumsicherheitsbegehung

Bei der vertieften Baumsicherheitsbegehung bewegt sich die prüfende Person auch abseits des zu sichernden Bereiches, also der Wege, Straßen, Spielplätze, etc. (siehe Beispielbilder). Bäume mit Gefährdungspotential (Totholz, auffälliger Schiefstand, etc.) werden, wenn dies nicht auf Grund der Topographie (schroffes Gelände, etc.) völlig unzumutbar ist, von mehreren Seiten aus betrachtet.

## 3.4 Bestandesprüfungen und Einzelbaumprüfung gemäß ÖNORM L1122

In Siedlungsgebieten ist die Prüfung der Bäume gemäß ÖNORM L 1122 im Rahmen von Bestandesprüfungen oder Einzelbaumprüfungen vorzunehmen. Die Art der Dokumentation sowie die Umsetzung von Maßnahmen ist im Rahmen dieser und weiterer Normen festgelegt.

## 3.5 Welche Befähigung benötigen die Ausführenden?

Je nach Art der erforderlichen Kontrollen (siehe Kapitel 3.2 bis 3.4) ist ein abgestufter Maßstab an Kenntnissen und Wissen des Kontrollierenden erforderlich.

Wie bei sehr vielen anderen Lebenssachverhalten haben die Verantwortlichen – hier die Baumprüfenden – selbst zu beurteilen, ob ihr fachliches Wissen oder ihre Erfahrungen ausreichen, um die jeweilige Prüftätigkeit durchzuführen. Es spielt also die Eigenverantwortung (in diesem Fall der Baumprüfenden) eine zentrale Rolle.

Er/sie hat in erster Linie selbst zu reflektieren, ob das vorhandene Vorwissen, die Lebenserfahrung, die eigene Ausbildung, Schulung oder lediglich Einschulung für die jeweilige Aufgabe genügen. Eine entsprechende Ausbildung bzw. der (regelmäßige) Besuch von Kursen ist jedenfalls sinnvoll – allein, um das eigene Wissen auf aktuellem Stand zu halten bzw. es in einem Versicherungsfall belegen zu können.

Waldeigentümer bzw. bei der Waldbewirtschaftung Tätige besitzen im Allgemeinen schon die entsprechende Sachkunde (vgl. OGH 28.11.1985, SZ 58/195). Eine zusätzliche Ausbildung ist daher nicht erforderlich, kann jedoch hilfreich sein.

Dieser Leitfaden stellt eine allgemein verständliche Anleitung hinsichtlich Prüfstandards und Sicherungsmaßnahmen für Baumverantwortliche für jene Bereiche bereit, für die die ÖNORM L 1122 nicht anzuwenden ist. Die im Leitfaden beschriebenen Baumsicherheitsbegehungen können daher von jeder sorgfältigen Person durchgeführt werden, die sich mit sich den erforderlichen Aufgaben vertraut gemacht hat. Er ist, wie einleitend dargestellt, unter Mitwirkung der auf diesem Fachgebiet zentralen (Rechts-) Expert\*innen unseres Landes erstellt worden und kann daher als eine einheitliche Handlungsanleitung für alle Baumverantwortlichen und als Grundlage für die Einschätzung von Prüfpflicht- und -tiefe herangezogen werden.

## 3.6 Welche Gefahren sollen erkannt und dokumentiert werden?

Sowohl bei der einfachen Baumsicherheitsbegehung als auch bei der vertieften Baumsicherheitsbegehung werden *augenscheinliche* Gefahren erkannt und dokumentiert, das heißt Gefahren, die ein wesentliches Risikopotential (siehe Glossar „Risiko“) aufweisen. Diese Gefahren sind zu erfassen, zu dokumentieren und in der Folge zu beheben. Dabei kann eine Markierung an solchen Bäumen angebracht werden, an denen Maßnahmen zu setzen sind. Bei akuten Risiken ist die Gefahr sofort zu beseitigen (Gefahr in Verzug). Der zu sichernde Bereich darf erst nach Behebung der diese Gefährdung verursachenden Mängel verlassen werden. Ist dies nicht möglich, muss der Gefahrenbereich physisch gesperrt werden.

**Hinweis:** Unterwuchs und Bewuchs am Baum (z.B. Efeu) sollen nach Möglichkeit aus ökologischen Gründen bei der Baumprüfung erhalten werden.

Gefahren hinsichtlich **Standesicherheit:**

- Abgestorbene Bäume, wenn diese unmittelbar umzustürzen drohen z.B. in Richtung eines Weges oder in Richtung eines sonst zu sichernden Bereiches, etwa einer geschaffenen Erholungsstätte
- Auffälliger Schiefstand eines Baumes, z.B. in Richtung eines Weges, auch wenn der Baum (noch) nicht abgestorben ist.
- Augenscheinliche Löcher oder Risse im Stamm, wenn diese ein unmittelbares Umstürzen befürchten lassen.
- Wurzelfäule und erkennbare Pilzfruchtkörper, wenn diese ein unmittelbares Umstürzen befürchten lassen.

Gefahren hinsichtlich **Bruchsicherheit:**

- größere abgestorbene Baumteile, wenn diese auf Grund ihrer Lage und Höhe einen Weg/einen zu sichernden Bereich akut gefährden können und ein unmittelbares Abbrechen möglich ist.
- Totholz ist nur zu erfassen, wenn es sich direkt über einem Weg/einem zu sichernden Bereich befindet und wenn es auf Grund der Höhe und der Dimension ein erhöhtes Risiko darstellt.

**Hinweis:** Abgestorbene Bäume oder Baumteile, die erwartbar keine der oben genannten Gefahren darstellen, sollten nach Möglichkeit als wertvolle Habitatbäume belassen werden.

### HÄUFIGKEIT DER BAUMPRÜFUNG

Die Kontrolle hat regelmäßig (Richtwert: 1-mal pro Jahr oder seltener) zu erfolgen und hängt vom Standort und den Eigenschaften des Baumes ab: Bäume mit geringer Baumhöhe (Jungbäume) werden weniger häufig kontrolliert als Bäume in der Altersphase. Das Kontrollintervall wird auch maßgeblich davon abhängen, ob es sich um wenig oder stark frequentierte Bereiche handelt bzw. ob mit einer längeren Verweildauer zu rechnen ist. Weitere Prüfungen können – soweit zumutbar – nach extremen Wetterereignissen wie Eisregen (Eisbruch), starkem Sturm oder extremem Nassschnee sinnvoll sein.

### ART DER DOKUMENTATION

Das Datum und der Bereich der Begehung bzw. Befahrung, die eindeutige Kennung der kontrollierenden Person sowie die erkannten Gefahren sind handschriftlich oder elektronisch, formlos festzuhalten. Für die gemäß ÖNORM durchzuführenden Baumprüfungen gelten die dort angeführten Anforderungen. Die allenfalls bereits erfolgte Beseitigung von erkannten Gefahren und die zu treffenden Maßnahmen sind ebenfalls schriftlich ggf. auch in einer der gebräuchlichen Apps festzuhalten.

**Ziel ist ein Nachweis**, dass eine entsprechende Kontrolle stattgefunden hat und erkannte Gefahren beseitigt wurden, bzw. deren Beseitigung unter Festlegung einzuhaltender Fristen geplant wurde.



Abb. 25: Pilzfruchtkörper am Wurzelansatz



Abb. 26: Auffälliger Schiefstand



# 4

## Schritt 4 – Welche Maßnahmen können gesetzt werden?

Als Grundprinzip bei der Arbeit am Baum gilt in allen zu sichernden Bereichen die **Baumschonung**. Zur Erzielung der gebotenen Verkehrssicherheit (Sicherheit für die Personen, die sich im Bereich von Bäumen aufhalten) ist immer das gelindeste Mittel anzuwenden. Der Erhalt der Bäume und derer Funktionen steht im Vordergrund.

Die Abwehr von Gefahren muss nicht zwingend durch Schnittmaßnahmen erfolgen. Je nach den Gegebenheiten können taugliche **alternative Maßnahmen**, die nicht am Baum selbst, sondern in **dessen Umfeld** ansetzen, gesetzt werden. Dies trifft insbesondere auf die im Wald und in der freien Landschaft anzutreffenden geschaffenen Erholungsstätten (Ruhebänke, Schautafeln, etc.) zu. Aufgrund der längeren Verweildauer im Bereich solcher Einrichtungen muss hier von einer höheren Sicherheitserwartung ausgegangen werden. Daher sollten derartige Einrichtungen nicht gerade in Bereichen angelegt werden, die einen Baumbestand mit erhöhtem Schadenspotential aufweisen. Besonders gilt das für Anlagen, die bevorzugt von Kindern frequentiert werden, wie beispielsweise Kinderspielplätze. In der Praxis kann in solchen Fällen die Gefahrenabwendung auch durch eine Entfernung oder Verlegung der Einrichtung erfolgen, anstatt den daneben wachsenden Baumbestand stark zu schneiden oder gar zu fällen. Bei der *Neuerichtung* von Erholungseinrichtungen ist hinsichtlich der zukünftigen Lage dezidiert auf den vorhandenen Baumbestand Rücksicht zu nehmen.

### WEITERE MÖGLICHE MASSNAHMEN

- Erstellung eines Wegekonzeptes (siehe Glossar): Da im Wald eine Baumprüfung außer im Bereich von öffentlichen Straßen und Forststraßen, nur entlang gekennzeichnete Wege erforderlich ist, können bewusst weniger Wege angeboten und bestehende Kennzeichnungen entfernt werden, sofern dies aufgrund (vertrags-) rechtlicher Gegebenheiten auch möglich ist. Innerhalb des Waldes entfällt die Haftung für den danebenliegenden Wald zeitgleich mit der Entfernung der Kennzeichnung, weil die „Widmung“ als Weg entfällt. Zuvor ist jedoch jedenfalls das Einvernehmen mit dem jeweiligen Wegehalter herzustellen.
- Verlegung von (gekennzeichneten) Wegen, z.B. um wertvolle Altbäume nicht prüfen und daher auch nicht schneiden zu müssen (Totholzentfernung, Kronenreduktion, etc.).
- Ausweisung von „naturbelassenen Wegen“: Besonders in Schutzgebieten wie Nationalparks, Natur- und Landschaftsschutzgebieten udgl. ist es sinnvoll und zulässig, „naturbelassene Wege“ auszuweisen. Die Funktion solcher Wege besteht darin, Besucher\*innen in besonders naturnahe Bereiche zu leiten und so ein unverfälschtes Naturerlebnis zu ermöglichen. Das ist nur möglich, indem die Sicherungsmaßnahmen auf diesen Wegen sehr eingeschränkt sind und sich lediglich auf die Abwendung von Akutgefahren beschränken. Solche naturbelassenen Wege sind an ihren Eingängen deutlich durch entsprechende Schilder zu kennzeichnen, die auch einen klaren Hinweis auf die sehr eingeschränkte Sicherung des jeweiligen Weges enthalten. (siehe dazu Literaturverzeichnis „Hainburger Thesen“)
- Einzäunung des Gefahrenbereiches um den Baum und damit Schaffung eines **abgeschlossenen Naturbereiches**.



Abb. 27: Abgeschlossener Naturbereich zum Erhalt eines besonders wertvollen Baumes (Rathauspark/Wien)

Ein abgeschlossener Naturbereich z.B. zum Erhalt alter Bäume liegt dann vor, wenn ein Bereich für den Zutritt durch Unbefugte physisch abgeschlossen ist, z.B. durch einen Zaun oder eine Mauer. Ob ein „Abschließen“ nur durch Verbots- oder Hinweisschilder genügt, bedarf noch der rechtlichen Klärung.

- Statische Sicherung: Bei besonders wertvollen Bäumen soll bei Bedarf eine statische Sicherung durch Stützen, Seile und Ähnliches erfolgen. Dadurch kann ggf. eine Kronenreduktion vermieden werden. Der zu sichernde Bereich kann bei besonders wertvollen Bäumen durch vom Baum unabhängige Konstruktionen wie Netze, Pergolen etc. gesichert werden.
- Bei abgestorbenen Bäumen oder Baumteilen, bei Wurzelfäule etc. kann die Baumlänge reduziert werden, sodass ein ausreichender Abstand (im ebenen Gelände ist das die Länge des absterbenden oder bereits abgestorbenen Baumteiles plus 5 m, siehe Kapitel 3.1) zum zu sichernden Bereich hergestellt wird. Dabei bleibt der untere Teil des absterbenden Baumes als stehendes Totholz und wichtiges Habitat erhalten (Habitatbaum). Auch liegendes Totholz ist ein wertvoller Lebensraum und sollte nach Möglichkeit belassen werden.

Sofern die bei der Baumsicherheitsbegehung festgestellten Gefahren durch Schnittmaßnahmen beseitigt werden, sind die jeweiligen Artenschutzbestimmungen (siehe Glossar) einzuhalten.



Abb. 27: Statische Sicherung zum Erhalt des Baumes

# Glossar und weiterführende Erläuterungen

## **BAUMKATASTER (GEM. ÖNORM L 1125 ABS. 3.1)**

Baumkataster sind Managementinstrumente für Baumbestände für jene Bereiche, wo die ÖNORM es erfordert (Siedlungsraum). Durch eine systematische Dokumentation des physiologischen Zustandes von Bäumen, aber auch der gesetzten Maßnahmen am Baum oder im Baumumfeld ermöglichen sie die nachweisliche Überwachung der Verkehrssicherheit und der Baumgesundheit und im Schadensfall eine entsprechende Beweisführung. Baumkataster werden für Einzelbäume sowie Baumbestände außerhalb von Waldflächen iSd. Fortgesetzes erstellt. Eigenständig oder ergänzend dazu ist der Bestandsplan zu sehen (siehe Kapitel 1.2).

## **GESCHAFFENE ERHOLUNGSSTÄTTEN**

Eine geschaffene Erholungsstätte liegt dann vor, wenn im Wald oder in der freien Landschaft Infrastrukturen wie Spielgeräte, möblierte Picknickplätze, Tische, Bänke, Mistkübel, Fitnessparcours, Waldlehrpfade, Infotafeln etc. angeboten werden. Hier geht man von einer längeren Verweildauer im Bereich von Bäumen aus, als etwa beim Vorbeigehen auf einem Wanderweg.

Der Umfang der Sicherungspflichten im Bereich geschaffener Erholungsstätten ist derzeit noch Gegenstand des juristischen Diskurses. Im Zuge der Kontrolle dieser Infrastrukturen (Standfestigkeit, Funktion, Sicherheitsüberprüfung, etc.) wird auch eine Überprüfung der Umgebung und der Bäume neben der geschaffenen Erholungsstätte empfohlen (siehe Kapitel 2.1.2). Die Empfehlungen des Leitfadens liegen diesbezüglich auf der „sicheren Seite“. Sämtliche genannte Infrastrukturen, auch alleinstehende Bänke oder Mistkübel, werden demgemäß als geschaffene Erholungsstätten dem Prüfstandard „vertiefte Baumsicherheitsbegehung“ zugeordnet.

## **LAGERWIESEN**

Als Lagerwiesen werden Wiesen mit entsprechender Kennzeichnung, Infrastruktur (Tisch, Bank, Mistkübel, Schautafeln, etc.) oder entsprechender Pflege (häufiges Mähen, Wartung, etc.) bezeichnet, die die Bestimmung zum Aufenthalt erkennen lassen. Daher werden Lagerwiesen als geschaffene Erholungsstätten eingestuft.

## **WALD IM SINNE DES FORSTGESETZES**

Unter Wald im Sinne des ForstG sind mit forstlichem Bewuchs bestockte Grundflächen zu verstehen, soweit die Bestockung mindestens eine Fläche von 1000 m<sup>2</sup> und eine durchschnittliche Breite von 10 m erreicht.

Gleiches gilt für Grundflächen, deren forstlicher Bewuchs infolge Nutzung oder aus sonstigem Anlass vorübergehend vermindert oder beseitigt ist sowie für unbestockte Grundflächen, soweit sie in einem unmittelbaren räumlichen und forstbetrieblichen Zusammenhang mit Wald stehen und unmittelbar dessen Bewirtschaftung dienen (forstliche Bringungsanlagen, Holzlagerplätze, Waldschneisen, Rückewege (§ 1a ForstG)).

Daneben bestehen weitere Bestimmungen (zur Bedeutung der Zuordnung einer Grundfläche zur Benützungsort Wald im Grenz- oder Grundsteuerkataster § 3 ForstG, zur Neubewaldung von Flächen, die bislang kein Wald waren § 4 ForstG, zum Waldfeststellungsverfahren § 5 ForstG.)

## **WALDRANDHAFTUNG ZUM SIEDLUNGSGEBIET**

In Bezug auf die Waldrandhaftung zum Siedlungsgebiet hat das Höchstgericht (OGH 9 Ob 7/18x) jüngst eine sehr zurückhaltende Position eingenommen und eine Haftung von Waldeigentümer\*innen für das Umstürzen eines morschen Baumes auf ein (bewohntes) Nachbargrundstück und damit selbst im Hinblick auf das Siedlungsgebiet abgelehnt. Ob bei Vorliegen besonderer Umstände, die über eine gewöhnliche Nutzung des benachbarten Grundstückes („stark frequentierte Flächen“) hinausgehen, eine Waldrandhaftung ausnahmsweise in Betracht kommt, hat der OGH bislang offengelassen.

# Wege iSd § 1319a ABGB (Wegehalterhaftung)

Unter einem Weg ist eine für die Allgemeinheit zur Verfügung gestellte Landfläche zu verstehen, die von jedermann unter den gleichen Bedingungen für den Verkehr jeder Art oder für bestimmte Arten des Verkehrs benützt werden darf, auch wenn sie nur für einen eingeschränkten Benutzer\*innenkreis bestimmt ist; z.B. nur Fußgänger\*innen, nur Radfahrer\*innen; nur Bringungsverkehr.

Der Begriff des Weges ist somit sehr weit und erfasst nicht nur Straßen im Sinne der StVO (Straßenverkehrsordnung), sondern auch Privatstraßen, die von jedermann genutzt werden dürfen, ebenso Forststraßen (siehe Glossar), landwirtschaftliche Bringungswege (siehe Glossar), Wanderwege, alpine Steige, Rodelbahnen, Langlaufloipen oder Skipisten.

## GEKENNZEICHNETE WEGE

Gekennzeichnete Wege sind durch die Liegenschaftseigentümer\*innen oder Wegehalter\*innen eindeutig durch eine Wegmarkierung und/ oder Beschilderung vor Ort zur Benützung durch die Allgemeinheit gekennzeichnet. Die Kennzeichnung kann auch beispielsweise durch Verkehrsschilder oder eine Infotafel am Ausgangspunkt erfolgen. Eine Beschreibung in der Wanderliteratur bzw. im Internet etc. stellt keine Kennzeichnung in diesem Sinne dar. Ein bloßes Dulden einer Markierung durch Dritte reicht grundsätzlich nicht aus, sofern nicht nach den Umständen von einer konkludenten Willenserklärung (stillschweigende Willenserklärung) auszugehen ist (§ 863 ABGB). In solchen Fällen sollte man daher jedenfalls für Rechtsklarheit sorgen (Markierung durch Dritte untersagen etc.).

Bei gekennzeichneten Wegen treffen (idR) die Grundeigentümer\*innen entsprechende Sicherungspflichten oder zu deren Vermeidung die Pflicht zur entsprechenden Sperre (grundsätzlich auch durch Kennzeichnung; bei besonderen Gefahrenmomenten/Kindern kann eine darüberhinausgehende physische Sperre erforderlich sein).

## GESPERRTE WEGE

Für rechtmäßig gesperrte und vorort als solche gekennzeichnete Wege erfolgt keine Haftung in Bezug auf Schäden durch Bäume. Bei besonderen Gefahrenmomenten/Kindern kann eine darüberhinausgehende Sperre erforderlich sein.

## FORSTSTRASSE ISD FORSTGESETZES (§ 59 FORSTG)

Eine Forststraße ist eine für den Verkehr von Kraftfahrzeugen oder Fuhrwerken bestimmte nichtöffentliche Straße samt den in ihrem Zuge befindlichen dazugehörigen Bauwerken,

1. die der Bringung und dem wirtschaftlichen Verkehr innerhalb der Wälder sowie deren Verbindung zum öffentlichen Verkehrsnetz dient und
2. die für eine Dauer von mehr als einem Jahr angelegt wird und

3. bei der die mit der Errichtung verbundenen Erdbewegungen eine Änderung des bisherigen Niveaus von mehr als einem halben Meter ausmachen oder mehr als ein Drittel der Länge geschottert oder befestigt ist.

Durch diese (grundsätzlich kumulativen) Voraussetzungen wird insbesondere klargestellt, dass bloß vorübergehend angelegte Rückewege keine Forststraßen sind. Für Forststraßen wird gemäß § 176 Abs 4 ForstG gehaftet.

## LANDWIRTSCHAFTLICHE BRINGUNGSWEGE

Landwirtschaftliche Bringungswege sind Güter-, Alm- und Wirtschaftswege im Sinne der Güter- und Seilwegegesetze der Bundesländer. Das sind alle Wege in der freien Landschaft, die nicht nur durch reine Benutzung entstanden (gebahnt) sind, sondern baulich errichtet und befestigt wurden – Unterbau, Erdbewegung.

## ÜBERLANDVERKEHRSWEGE

Überlandverkehrswege sind Gemeinde-, Landes- und Bundesstraßen, Autobahnen, Schnellstraßen, Eisenbahnstrecken und Fluglandebahnen im Wald und in der freien Landschaft, also außerhalb des Siedlungsgebietes.

## AUTOBAHNEN UND SCHNELLSTRASSEN IN VERWALTUNG DER ASFINAG (AUTOBAHNEN- UND SCHNELLSTRASSEN-FINANZIERUNGS-AG)

Aufgrund der generellen Mautpflicht kommt es auf von der ASFINAG verwalteten Strecken zu einer Vertragshaftung, wodurch auch ein eigenständiges Baummanagement erforderlich wird. Die Verantwortung für den Baumbestand auf Flächen des Autobahnbetreibers liegt beim Streckenerhalter. Allerdings sind Randbereiche anderer Liegenschaften von den jeweiligen Baumverantwortlichen zu sichern.

## BAHNSTRECKEN (ÖBB, PRIVATBAHNEN)

Hier bestehen interne Dienstweisungen und zusätzliche Rechtsmaterien (Eisenbahngesetz). Die Bereiche der Bahnhöfe, Parkplätze etc. werden entsprechend den Regeln der Technik z.B. ÖNORM (hohe Sicherheitserwartung) bearbeitet. Auf freier Strecke gelten diverse Dienstweisungen und ein eigenständiges Baummanagement. Die Verantwortung für den Baumbestand auf Flächen des Eisenbahnbetreibers liegt beim Streckenerhalter. Die Beseitigung von Gefährdungen durch Bewuchs kann nach den §§ 44 und 45 Eisenbahngesetz 1957 geboten sein.

Für Straßen und Schienenwege wurden seitens der FSV (österreichische Forschungsgesellschaft Straße – Schiene – Verkehr) diverse technische Standards zur Qualitätssicherung in der Grünflächenpflege entwickelt. Dazu gehören die Richtlinien:

- RVS – Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen – 12.05.11
- RVS – 12.01.12
- RVE – Richtlinien und Vorschriften für das Eisenbahnwesen – 04.03.02

# Keine Wege im Sinne des § 1319a ABGB (Wegehalterhaftung)

Bei folgenden Nutzungen besteht keine Haftung für Bäume, es gibt kein Erfordernis für Baumprüfungen und keine Verpflichtung zu entsprechenden Sicherungsmaßnahmen.

- **„Pfade“:**

„Pfade“ sind nicht gekennzeichnet und entstehen durch die reine Benützung in der Natur, z.B. durch regelmäßiges Begehen, aber auch durch die Benützung mit Fahrzeugen oder landwirtschaftlichen Geräten. Sie werden auf diese Art und Weise „gebahnt“, ohne Erdbewegungen oder Errichtung eines Unterbaus. Entscheidend ist das äußere Erscheinungsbild (kein Anschein eines Weges iSd § 1319a ABGB).“

- **Rückewege:**

Ein Rückeweg ist eine forstwirtschaftliche Anlage, insbesondere zum Transport von gefällten Bäumen durch Maschinen oder Zugtiere vom Hiebsort zur vorgelagerten Forststraße.

## WEGEKONZEPT

Ein Wegekonzzept stellt jene Wege dar, die der Erholung suchenden Bevölkerung zur Verfügung gestellt werden und dementsprechend gesichert werden. Diese müssen vor Ort ersichtlich gemacht werden, beispielsweise durch Schautafeln.

Durch ein Wegekonzzept können bestehende Verkehrssicherungspflichten jedoch grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden. Mittels eines Wegekonzzeptes können aber Besucher\*innenströme faktisch gelenkt werden. Zudem kann damit verhindert werden, dass „Pfade“ irrtümlich für Wege gehalten werden.

## SONDERFALL FLÄCHEN MIT ENTGELTLICHER NUTZUNG – VERTRAGLICHE VEREINBARUNG

Im Falle einer entgeltlichen Benutzung, also einer vertraglichen Vereinbarung zwischen Betreiber\*in und Nutzer\*in z.B., in Form einer Liftkarte oder eines Benützungsentgelts für Tourenger\*innen, Wege in Klammern, Badebereiche, Freizeitparks, Hochseilgärten, etc., gilt eine vertragliche Haftung mit den jeweiligen Betreiber\*innen, d.h. es kann schon bei leichter Fahrlässigkeit zur Haftung kommen.

## WARNHINWEISE BEI GEFAHRENSTELLEN

Die Wirksamkeit von Warnhinweisen bedarf noch einer vertieften rechtlichen Klarstellung. Nach derzeitigem Stand stellt sich die Situation wie folgt dar: Grundsätzlich müssen Gefahren beseitigt werden, Warnhinweise kommen nur subsidiär in Betracht, wenn eine Beseitigung der Gefahr nicht möglich/zumutbar ist. Das wird bei wertvollen

Bäumen, sofern nicht Gefahr in Verzug besteht, regelmäßig der Fall sein. Jeweils zu prüfen ist, ob dies ausreicht oder eine Sperre durch tatsächliche Absperrung nötig ist, etwa, weil mit Kindern zu rechnen ist. Schließlich können Warn- und Hinweisschilder auch in jenen Fällen, in denen sie eine Haftung nicht ausschließen, für ein allfälliges Mitverschulden (§ 1304 ABGB) bedeutsam sein.

Daneben haben diese eine faktische Bedeutung, z.B. Sturmwarnung: Die Allgemeinheit wird auf Gefahren (die man eigentlich kennen sollte) hingewiesen, das stärkt das Gefahrenbewusstsein und die Eigenverantwortung und kann daher wesentlich zur Unfallvermeidung beitragen.

## ARTEN- UND NATURSCHUTZ:

Die jeweiligen naturschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten. Das betrifft insbesondere die an und in den Bäumen lebenden Arten wie Fledermäuse, brütende Vögel und geschützte holzbewohnende Insekten wie den Alpen- oder den Eichenheldbock. Zudem sind die Brutzeiten bei etwaigen Schnittmaßnahmen zu beachten.

Zu pflegende Bäume sind vor Beginn von Maßnahmen auf Vorkommen geschützter Arten zu überprüfen. Falls ein Vorkommen vermutet oder bestätigt wird, ist unmittelbar Kontakt mit der jeweiligen Naturschutzbehörde aufzunehmen, um die weitere Vorgangsweise abzuklären.

Im Falle einer akuten Gefahr („Gefahr im Verzug“) steht der Schutz von Leib und Leben im Vordergrund – unter größtmöglicher Schonung der naturschutzrechtlichen Schutzgüter, die Naturschutzbehörde ist ehest baldig einzubinden.

Auch der Baum selbst kann naturschutzrechtlichen Schutzbestimmungen unterliegen, bspw. als Naturdenkmal geschützt sein. Zudem können in Gemeinden oder Bundesländern weitere rechtliche Bestimmungen zum Baumerhalt gelten (Baumschutzgesetze, entsprechende Verordnungen oder Erlässe), die den Baumbestand grundsätzlich unter Schutz stellen. Sämtliche Baumentfernungen sind dann ausschließlich nach Bewilligung zulässig – z.B. Wiener Baumschutzgesetz.

## RISIKO

„Das Risiko drückt die Kombination aus Wahrscheinlichkeit und Gefahr aus, die etwa für eine betrachtete Person oder einen betrachteten Gegenstand auftreten kann. Risiko wird als Kombination aus der Eintrittswahrscheinlichkeit eines unerwünschten Ereignisses und der Schadensschwere bei einem etwaigen Eintritt des Ereignisses angesehen.“ (Wikipedia, 4.4.2022)

# Literaturverzeichnis

- Stabentheiner Johannes, Büchl-Krammerstätter Karin (Hrsg.), Kriterien für eine differenzierte Baumhaftung, Wien/Graz, 2020 – „Hainburger Thesen“  
daraus Stabentheiner Johannes, Die Hainburger Thesen zur Baumsicherung, 2020:  
**[widab.gerichts-sv.at/beitraege/die-hainburger-thesen-zur-baumsicherung/attachment/sach-2020-2-9-stabentheiner/](https://widab.gerichts-sv.at/beitraege/die-hainburger-thesen-zur-baumsicherung/attachment/sach-2020-2-9-stabentheiner/)**
- Stabentheiner Johannes, Büchl-Krammerstätter Karin (Hrsg.), „Traunkirchener Thesen“  
Stabentheiner Johannes/Wieser Marie Christin/Borkowski Barbara, ZVR, Zeitschrift für Verkehrsrecht, Ausgabe Jänner 2022, „Das zweite Symposium zur Baumsicherung und die Traunkirchener Thesen“  
**[baumkonvention.at/wp-content/uploads/2022/01/Baumsicherung-ZVR-2022.pdf](https://baumkonvention.at/wp-content/uploads/2022/01/Baumsicherung-ZVR-2022.pdf)**
- Wagner Erika, Jandl Claudia, Sautner Lyane, Halbig Melanie, Projektstudie Umweltrechtliche Haftungsfragen, Institut für Umweltrecht, Johannes-Kepler-Universität, Linz, 2016, im Auftrag der Stadt Wien – Umweltschutz
- Herbst, Peter, Kanduth, Gernot, Schlager Gerald, Der Baum im Nachbarrecht – Freude, Ärger, Risiko. 4. Auflage, Neuer Wissenschaftlicher Verlag Wien, 2016; ISBN: 978-3-7083-1123-4
- Schwarzl Bernhard, Baumhaftung – Baumsicherung und deren ökologische Wirkungen, Umweltbundesamt Wien, 2019, im Auftrag der Stadt Wien – Umweltschutz  
**[publikationsdetail \(umweltbundesamt.at\)](https://publikationsdetail.umweltbundesamt.at)**
- Wieser Stefanie, Rechtssicherheit bei der Beschilderung im Wald, Praxishandbuch, Wien 2015
- ÖNORM B 1121: 2021 Schutz von Gehölzen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen; Wien, Austrian Standards International
- ÖNORM L 1122: 2011 Baumkontrolle und Baumpflege; Wien, Austrian Standards International
- ÖNORM L 1125: 2011 Anforderungen an einen Baumkataster; Wien, Austrian Standards International
- ONR 121122: 2012 Anforderungen an die Qualifikation von Baumkontrolloren, Baumpfleger und Baumtechnikern
- ÖNORM B 2533: 2021 Koordinierung unterirdischer Einbauten – Planungsrichtlinien; Wien, Austrian Standards International
- Lehrgangsunterlagen, Grundlagen der Baumprüfung und Baumpflege, BFW (Hrsg.), Wien 2021
- Umfrage der Plattform „zukunft mit bäumen – bäume mit zukunft“ unter Österreichs Richterschaft und Baumverantwortlichen:  
**[baumkonvention.at/wp-content/uploads/2021/02/Pra%CC%88sentation-der-Umfrage-20210127.pdf](https://baumkonvention.at/wp-content/uploads/2021/02/Pra%CC%88sentation-der-Umfrage-20210127.pdf)**





